

102 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reinheimer Teich“, Gemarkung Reinheim, Landkreis Dieburg, vom 19. Dezember 1975

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in dem Flurteil „Reinheimer Teich“ in der Gemarkung Reinheim, Landkreis Dieburg, und hat eine Größe von 77,4125 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt in der Flur 4 die Flurstücke 66 und 70, sowie in der Flur 5 die Flurstücke 1, 2, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5 und 8.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der topographischen Karte 6119 Groß Umstadt im Maßstab 1 : 25 000 und im amtlichen Lageplan im Maßstab 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Landkreises Dieburg — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, Wasserfahrzeuge oder andere schwimmende Gegenstände einzubringen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge und -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu

beeinträchtigen, Wasser zu entnehmen oder den Wasserstand zu verändern;

9. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen, das Gelände sonst zu verunreinigen oder Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Baumaßnahmen aller Art vorzunehmen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
11. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
13. Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Jagd auf Wasserwild auszuüben und Jagdhunde auszubilden;
16. Wiesen oder Weiden in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umzuwandeln.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Sportfischerei auf einer im Gelände bezeichneten Strecke von dem an der Nordseite gelegenen Damm aus;
4. das Einsetzen von Forellen und Friedfischen;
5. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen für den Hochwasserschutz und die Abwasserbeseitigung;
6. das Begehen des Dammweges und des „Teichweg“ sowie das Filmen und Fotografieren von dort aus.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutzergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

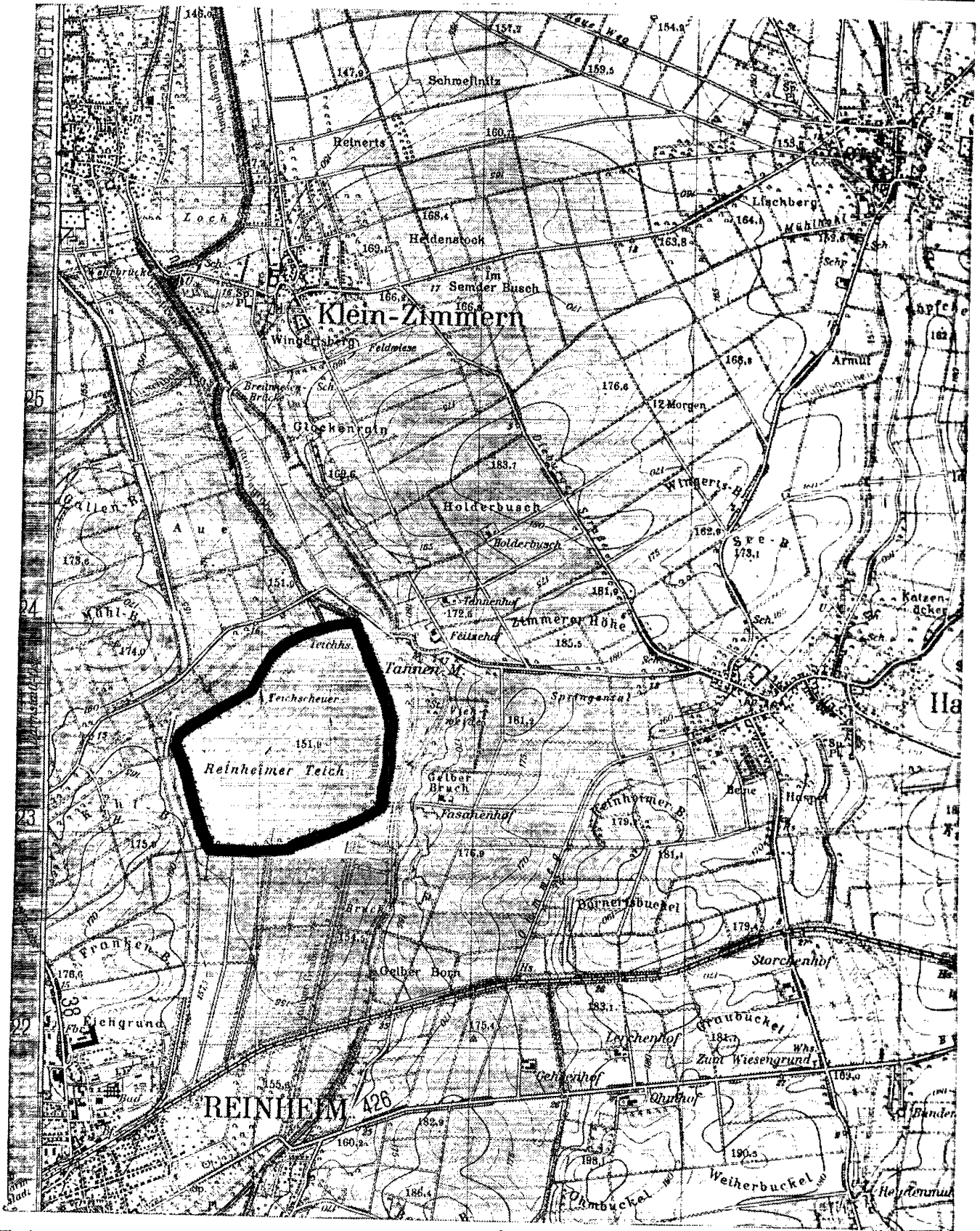
(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. a.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reinheimer Teich“ Darmstadt, 14. 12. 1975

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß die Handlung nach § 4 erlaubt ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge und -schiffe einsetzt, oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Gewässer beeinträchtigt, Wasser entnimmt oder den Wasserstand verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt, das Gelände sonst verunreinigt oder Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Baumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);

13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Jagd auf Wasserwild ausübt und Jagdhunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Wiesen und Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. 12. 1975

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 3/1976 S. 109

Buchbesprechungen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Kommentar von Dr. jur. Heinrich Krebs, Bundesrichter a. D., Kassel. Loseblatts Ausgabe, Format DIN A 5, 1. Erg.-Lieferung, Stand: 1. Juni 1975. 41.— DM, Grundwerk einschl. Ordner 43.— DM. Verlag R. S. Schulz, Fercha am Starnberger See.

Das Arbeitssicherheitsgesetz ist am 1. Dezember 1974 in Kraft getreten. Sein Geltungsbereich umfaßt außer der gewerblichen Wirtschaft und dem Handel auch die Landwirtschaft. Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, zu ihrer Unterstützung Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere technische Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Dadurch soll die innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation verbessert werden. Zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes — ASIG — erlassen die Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften, in der Regel getrennt für Betriebsärzte und technische Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die 1. Ergänzungslieferung des Kommentars zum Arbeitssicherheitsgesetz von Krebs bringt zunächst ein umfassendes Schrifttumsverzeichnis zu der Materie des Arbeitssicherheitsgesetzes. Dem Benutzer der Sammlung, der sich intensiv mit den Problemen der innerbetrieblichen Sicherheitsorgane befassen will, eröffnet sich nunmehr die Möglichkeit, weiteres einschlägiges Schrifttum hinzuzuziehen. Darüber hinaus bringt die 1. Ergänzungslieferung ausführliche Kommentierungen, insbesondere zu den §§ 3 bis 19. Da das Gesetz sich noch in einer gewissen Anlaufphase, bedingt durch die Ausbildung der arbeitsmedizinischen und technischen Sicherheitsfachkräfte, befindet, stellen die ausführlichen Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eine gute Hilfe für die Mitarbeiter der Betriebsleitungen und Betriebsvertretungen, aber auch für die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht dar.

Der Abschnitt Nr. 3 — Bundesrecht — wird durch verschiedene Vorschriften ausgefüllt, die im Zusammenhang mit dem Arbeitssicherheitsgesetz von Bedeutung sind. Es werden abgedruckt die Unfallverhütungsvorschriften „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122)“ und „Betriebsärzte (VBG 123)“, die Siebente Berufskrankheiten-Verordnung, die Verordnung über Arbeitsstätten sowie Auszüge aus der Reichsversicherungsordnung, der Gewerbeordnung, dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Kündigungsschutzgesetz.

Für die 2. Ergänzungslieferung bereits angekündigt werden landesrechtliche Durchführungsvorschriften sowie ein Stichwortverzeichnis. Damit wird der vorliegende Kommentar schon in kurzer Zeit zu einem ausführlichen Nachschlagewerk auf dem Gebiete des Arbeitssicherheitsgesetzes werden.

Zivildienstgesetz. Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. Bearbeitet von Manfred Harrer, Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Jürgen Haberland, Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern, Horst Lütke, Oberamtsrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 2., neubearbeitete Auflage 1975, 484 S., Kunststoffeinband 48.— DM. Heggen-Verlag, Leverkusen-Opladen.

Das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) regelt die Durchführung des Dienstes, den der anerkannte Kriegsdienstverweigerer an Stelle des Wehrdienstes zu leisten

hat. Die erste gesetzliche Regelung eines Ersatzdienstes für anerkannte Kriegsdienstverweigerer war durch das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) getroffen worden. Dieses Gesetz hat im Laufe der Jahre zahlreiche Novellierungen erfahren. Hervorzuhelien sind das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 531) sowie das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669), mit dem der Begriff „Ersatzdienst“ durch den Begriff „Zivildienst“ abgelöst wurde.

Die Bedeutung des Zivildienstrechts ist in den letzten Jahren durch das Ansteigen der Zahl der Kriegsdienstverweigerer ständig gewachsen. Dennoch hat das Gesetz relativ wenig Beachtung in der Literatur gefunden. Insbesondere wurde die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivildienstrechts bisher noch nicht in einem Kommentar zusammengestellt. Ebenso unterblieb eine umfassende Erläuterung des jeweils geltenden Gesetzestextes.

Diese Lücke will der vorliegende Kommentar schließen. In kurzen Darstellungen werden die rechtlichen Probleme aufgezeigt und zugleich wird ein Bild von der tatsächlichen Ausgestaltung des Zivildienstes gegeben.

Der Kommentar ist für alle, die sich mit dem Recht des Zivildienstes zu befassen haben, eine umfassende Informationsquelle und ein wichtiges Hilfsmittel bei der Arbeit, zumal da in der Neuaufgabe die in der Zwischenzeit eingetretenen Gesetzesänderungen berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden die Erläuterungen bei vielen Vorschriften ergänzt und das Werk damit auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum gebracht. Es kann daher uneingeschränkt empfohlen werden.

Regierungsdirektor Handwerk

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG. Von Franz Lüber. 55. Ergänzungslieferung, 42.— DM, Gesamtwerk 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Fercha am Starnberger See.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält ausschließlich landesrechtliche Bestimmungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, darunter Bekanntmachungen der vollständigen 39 Empfehlung und Entschlüsse des Europarats zur Rehabilitation der Behinderten. Das Prinzip der vollständigen Wiedergabe wird allerdings dort überzogen, wo Runderlasse aus vergangenen Jahren abgedruckt werden, die bei der erstmaligen Aufnahme schon aufgehoben sind und das nicht als Einzelfall. Ebenso haben die Runderlasse über die und nachts beihilfen aus den 60er Jahren mehr historischen als Neuheitswert. Da kann man nur fragen: Was soll's? Etwa Geld machen?

Ministerialrat Dr. Rendschmidt

Kommentar zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag. Bearbeitet von Clemens Scheuring, Steingen, Görner, Opalke, Wiense. Loseblattwerk, 33.—37. Ergänzungslieferung zum Hauptband I und zum Ergänzungsband. Ergänzungen des Hauptbandes II — Bund/Länder — zur 33., 34. und 37. Ergänzungslieferung. Ergänzungen des Hauptbandes II — VKA — zur 33., 34. und 37. Ergänzungslieferung. Moll-Verlag, Stuttgart.

Durch die Ergänzungslieferung ist der Kommentar auf den Stand Mai 1975 gebracht worden.

657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

„§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),

„Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),

„Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),

„Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),

„Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),

„Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),

„Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),

„Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),

„Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),

„Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),

„Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),

„Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),

„Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),

„Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),

„Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),

„Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),

„Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),

„Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),

„Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),

„Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),

„Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),

„Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),

„See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),

„Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),

„Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),

„Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),

„Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),

„Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),

„Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),

„Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),

„Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),

„Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),

„Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),

„Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),

„Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),

„Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),

„Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),

„Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),

„Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),

„Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),

„Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-